

Anordnung Nr. 2*
über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal
— Erlaubnisordnung —
vom 18. September 1968

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung — (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§1

Der §5 erhält folgende Fassung:

„§5

Luftfahrtregister

(1) Mit der Erteilung einer staatlichen Erlaubnis ist der betreffende Angehörige des Luftfahrtpersonals in das Luftfahrtregister einzutragen.

(2) Die Eintragung hat folgende Angaben zu umfassen:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum und -ort
- Kategorie des Luftfahrtpersonals
- laufende Register- und Erlaubnisschein-Nummer
- Ausstellungsdatum des Erlaubnisscheines
- Datum der Einziehung des Erlaubnisscheines.

(3) Neben dem Register ist für jeden Erlaubnisinhaber eine Karteikarte zu führen, die außer einem anzuheftenden Lichtbild folgende Eintragungen enthalten muß:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum und -ort
- Wohnanschrift
- Staatszugehörigkeit und Nummer des Personalausweises
- Kategorie des Luftfahrtpersonals
- Register- und Erlaubnisschein-Nummer
- Ausstellungsdatum und Gültigkeit des Erlaubnisscheines
- Erlaubnisse und Datum der Erteilung
- Sondererlaubnisse und Datum der Erteilung.
- Datum der Einziehung des Erlaubnisscheines.

(4) Die Eintragung ist durch folgende Unterlagen zu belegen, die dem Register und den Karteikarten beizufügen sind:

- Nachweise über Ausbildung und abgelegte Prüfungen
- Nachweise über die zur Verlängerung von Erlaubnissen oder zur Erteilung von Sondererlaubnissen erforderlichen Voraussetzungen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Juni 1965 (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes)

(5) Das Luftfahrtregister — Luftfahrtpersonal — umfaßt 2 Teile; Teil I wird von der Hauptverwaltung, Teil II vom Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik jeweils für die von ihnen erteilten Erlaubnisse geführt.“

§2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1968

**Der Minister
für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*
über die Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
— Grenzordnung —
vom 19. September 1968

Zur Erhöhung der Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur westdeutschen Bundesrepublik wird auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) zur Änderung der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) und der Anordnung Nr. 2 der Grenzordnung vom 12. April 1966 (GBl. II S. 293) folgendes angeordnet:

§1

Der § 15 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen. Das gilt auch für Bürger, die in der Sperrzone wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. dem Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

* Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1966 (GBl. II Nr. 46 S. 293)